

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Pb-30-60/25

Aktenzeichen:

Amt: Bauen  
Datum: 03.02.2025  
Version: 1

zu behandeln in:  
 öffentlicher Sitzung   
 nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:** 6. Änderung des Flächennutzungsplans Brück – Beteiligung Nachbargemeinden am Entwurf

**Kurzinfo zum Beschluss**

**Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €

Finanzierung Eigenanteil:  € Objektbezogene Einnahmen:  €

Haushaltsbelastung:  €

Veranschlagung:  mit  €

Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH:

**geprüft und bestätigt:** \_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer

**geprüft und bestätigt:** \_\_\_\_\_  
Amtsleiter \_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1						

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

**Unterschrift / Datum:** \_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Pb-30-60/25
----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt, dass die Belange der Gemeinde Planebruch durch den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der benachbarten Stadt Brück nicht berührt werden.

**Mitwirkungsverbot**

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Gemeindevertreter weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

**Begründung****Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück einschließlich der Begründung und des Umweltberichts gebilligt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) freigegeben (Br-30-64/24). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2).

Von der Änderung des Flächennutzungsplans sind Flächen innerhalb der Gemarkungen Brück, Neuendorf, Gömnigk und Baitz betroffen.

Das Planungsziel ist die städtebaulich sinnvolle Weiterentwicklung des Gemeindegebietes der Stadt Brück und die Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Außerdem ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes Brück-Rottstock beabsichtigt. Weiterhin soll die Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ im Zentrum der Ortslage Brück und die Bestimmung eines zentralen Versorgungsbereiches erfolgen. Die Sonderbaufläche für „Freizeit/ Festplatz an der Plane“ in der Stadt Brück wird verkleinert. Im Bereich Brück- Schlossbusch (ehem. Brück-Ausbau) soll in Vorbereitung auf die Aufstellung einer Klarstellungssatzung der Innenbereich dargestellt werden. Darüber hinaus werden in der Flächennutzungsplanänderung vorangegangene Planungen unter

Berücksichtigung der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanungen aktualisiert und zusammengeführt.

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung ist außerdem die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Brück beabsichtigt. Die Grundlage bildet der Landschaftsrahmenplan für das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Der Landschaftsrahmenplan PM wird derzeit aktualisiert und fortgeschrieben. Die aktualisierte Fassung soll für die Erarbeitung des Landschaftsplanes der Stadt Brück herangezogen werden. Zu diesem Zweck wird die Fortschreibung des Landschaftsplanes vom Verfahren der 6. Änderung gelöst und die erforderlichen Anpassungen auf der Grundlage des aktualisierten Landschaftsrahmenplanes Potsdam-Mittelmark vorgenommen.

Der aktuell geltende Flächennutzungsplan der Stadt Brück, genehmigt am 11.01.2011, ist am 13.05.2011 wirksam geworden. Derzeit stehen innerhalb der Ortslagen der Stadt Brück für die innerörtliche Entwicklung nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB nur noch einzelne Flächen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Eigenentwicklungsoption und der Wachstumsreserve können in der Stadt Brück einschließlich ihrer Ortsteile Baitz und Neuendorf bei einer Geltungsdauer des Flächennutzungsplanes von 10 Jahren zusätzliche Wohnbauflächen mit einer Fläche von 11,4 ha ausgewiesen werden.

Aufgrund der Größe des Gemeindegebietes wird in der 6. Änderung auf eine vollumfassende Darstellung des Flächennutzungsplans verzichtet, so dass sich die zeichnerischen Darstellungen nur auf einzelne Änderungsbereiche beziehen.

Nach § 2a BauGB ist der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind. Der Umweltbericht, bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus den Planzeichnungen (Stand: Nov. 2024) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht (Stand: Nov. 2024) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom **17.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025**

auf der Internetseite des Amtes Brück ([www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de)) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung (B-Pläne), aktuelle Auslegungen, bereitgehalten.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) elektronisch abrufbar.

Im Rahmen der Beteiligung benachbarter Gemeinden hat die Gemeinde Planebruch gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB ebenfalls die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück.

Planerische Auswirkungen auf die Gemeinde Planebruch sind durch den Entwurf nicht festzustellen.